

Hundeverordnung

(Änderung vom 10. Juli 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Veränderungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Veränderungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Hundeverordnung (HuV)

(Änderung vom 10. Juli 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

c. Befreiung

§ 21. Die Halterinnen und Halter von Hunden nach § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

lit. a unverändert;

b. für Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,

c. für Schweisshunde: von der Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion ausgestellter Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,

lit. c–f werden zu lit. d–g.

Busse

§ 23. Abs. 1 unverändert.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zur Hälfte der für die vorsätzliche Tatbegehung vorgesehenen maximalen Bussenhöhen bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Begründung

A. Ausgangslage

Zur Umsetzung des neuen Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.5) beschloss der Regierungsrat am 25. November 2009 eine neue Hundeverordnung (HuV; LS 554.51). Schwerpunkte dieser Verordnung bilden neben der Bezeichnung der Hunde, die unter die Rassetypenliste I und II fallen, auch die Umschreibung der Lernziele der anerkannten praktischen Hundebildung als Voraussetzung für das Halten von grossen oder massigen Hunden. Die inzwischen mit der Hundeverordnung gemachten Erfahrungen zeigen in zwei Punkten einen Revisionsbedarf auf. Einerseits geht es um die Voraussetzungen, unter denen Schweisshunde von der Hundeabgabe zu befreien sind. Andererseits sollen Lücken bei der Strafbarkeit von Gesetzesverstössen geschlossen werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 21. Befreiung von der Hundeabgabe

Nach § 25 lit. c HuG werden Halterinnen und Halter von ausgebildeten Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunden von der Hundeabgabe befreit, wenn an der Tierhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Wollen sie sich von der Abgabe befreien lassen, haben sie der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen einzureichen, nämlich das «Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft» sowie den «Nachweis der Einsatzverpflichtung» (§ 21 lit. b HuV). Hinsichtlich der Schweisshunde ist diese Regelung nicht zutreffend, denn für Schweisshunde gibt es kein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft. Nach § 29 Abs. 4 der Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11) stellt die Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion den «kantonalen, rechtsgenügenden Prüfungsnachweis» für Schweisshunde aus. Dabei kann die Prüfung für Schweisshunde, die durch die verschiedenen Hundeklubs der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder durch Jägerorganisationen aufgrund einschlägiger Reglemente dieser Gesellschaft veranstaltet und abgenommen werden, nur dann die Grundlage für den Prüfungsnachweis für ein bestimmtes Revier bilden, wenn die Hunde bei der Prüfung von einer Jagdpächterin oder einem Jagdpächter oder einer Jagdaufseherin oder einem Jagdaufseher dieses Reviers geführt werden. Dementsprechend sind nach der neuen lit. c von § 21 HuV folgende Unterlagen für die Befreiung von Schweisshunden von der Hunde-

abgabe einzureichen: der Prüfungsnachweis der Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion und der Nachweis der Einsatzverpflichtung.

§ 23. Strafbestimmungen

§ 23 HuV stellt die vorsätzliche Missachtung einer Reihe von Handlungspflichten des Hundegesetzes unter Strafe. Diese Regelung soll in zwei Punkten ergänzt werden:

- In der Praxis zeigte sich das Bedürfnis, dass nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Widerhandlung gegen die aufgeführten Bestimmungen des Hundegesetzes strafbewehrt sein soll. Wegen des kleineren Unrechtsgehalts soll bei der fahrlässigen Tatbegehung das Bussenmaximum die Hälfte der Höchstbusse bei Vorsatz betragen (Abs. 2).
- Auch der Versuch einer Widerhandlung und die Gehilfenschaft sollen unter Strafe gestellt werden (Abs. 3). Solange dies nicht ausdrücklich geregelt ist, ist bei diesen Formen der Tatbegehung keine Bestrafung möglich (vgl. § 2 Abs. 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 StGB).